

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung, welche infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihre Beschäftigten verrichten. Nach der Biostoffverordnung (§ 8 BioStoffV) müssen Sie sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten lassen, sofern Sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Achten Sie dabei insbesondere auf Arbeiten, bei denen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit humanen Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen in Kontakt kommen können. Welche Krankheitserreger auf welchen Wegen übertragen werden können, zeigt die folgende Tabelle.

Tätigkeiten	Übertragung	Mögliche Erreger
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten oder Geräten. • Entsorgung benutzter Instrumente oder potenziell kontaminierter Arbeitsmittel (zum Beispiel Teststreifen, Tupfer). 	<ul style="list-style-type: none"> • Über Schnitt- und Stichverletzungen dringen Krankheitserreger aus dem Blut, aus Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen ins Gewebe. • Über den Kontakt verletzter Haut mit kontaminierten Arbeitsmitteln und/oder verletzter Haut. 	<p>Potenziell immer möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis-B-/C-Viren <p>Eher selten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übertragung von HIV
<ul style="list-style-type: none"> • Häufiger Kontakt mit Menschen, die an Influenza, Vogelgrippe oder anderen über die Luft übertragbaren Krankheiten erkrankt sind (Epidemie/Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Luft gelangen die Krankheitserreger in die Atemwege, auf Haut und Schleimhäute. Auch in Form von Tröpfchen oder Aerosolen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene, gegebenenfalls fakultativ pathogene Bakterien oder Viren, Keime

Gemäß den Schutzstufen 1 und 2 der Biostoffverordnung (BioStoffV) müssen Sie folgende Schutzmaßnahmen treffen:

- Ersetzen Sie spitze, scharfe oder zerbrechliche Arbeitsgeräte durch geeignete „sichere“ Arbeitsgeräte. Diese werden nach Gebrauch inaktiviert und schützen so vor Stichverletzungen.
- Stellen Sie durchstichsichere Behälter und Abwurfssysteme für kontaminierte Instrumente bereit. Achten Sie darauf, dass schneidende und stechende Instrumente in durchstichsicheren Gefäßen entsorgt werden.
- Erstellen Sie einen Hygiene- und Hautschutzplan. Er ersetzt üblicherweise auch die schriftliche Betriebsanweisung, wenn die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

- Kombinieren Sie die Unterweisung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung. Informieren Sie über die möglichen Infektionsgefahren, die Übertragungswege und die Schutzmaßnahmen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen erfolgen und schriftlich dokumentiert werden.



- Legen Sie fest, wie sich Ihre Beschäftigten bei Stich- und Schnittverletzungen verhalten sollen. Etablieren Sie ein Meldeverfahren, siehe auch **Sichere Seite „Notfallvorsorge“**.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die notwendige Persönliche Schutzausrüstung, wie zum Beispiel Schutzhandschuhe, zur Verfügung.
- Schaffen Sie einen Arbeitsbereich mit leicht zu reinigenden Oberflächen und stellen Sie geeignete Desinfektionsmittel zur Verfügung.



- Veranlassen Sie, dass Ihre Mitarbeiter die regelmäßigen arbeitsmedizinischen Vorsorge in Anspruch nehmen, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Impfungen an.
- Beteiligen Sie Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung und lassen Sie sich bei speziellen Fragen zum Infektionsschutz beraten.
- Achten Sie darauf, dass die Hygieneregeln und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten werden.
- Stellen Sie sicher, dass an Arbeitsplätzen mit potenziell biologischer Gefährdung nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird.
- Sorgen Sie dafür, dass bei möglichen Kontakten mit Blut, Ausscheidungen oder Körperflüssigkeiten medizinische Einmalhandschuhe getragen werden.

Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Für Beschäftigte, die regelmäßig und im größeren Umfang Blutparameter bestimmen oder sonstige Körperflüssigkeiten untersuchen, haben Sie die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) zu veranlassen, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Entwickeln Sie für den Fall einer Epidemie oder Pandemie, wie zum Beispiel Influenza oder Vogelgrippe, einen Notfallplan mit besonderen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Atemschutz). Lassen Sie sich in so einem Fall betriebsärztlich beraten. Erste Informationen zum Infektionsschutz finden Sie auch auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes www.rki.de.
- Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst enthält die Broschüre **„Abfallentsorgung“** (Bestellung oder Download www.bgw-online.de).



Abfallentsorgung
(Bestellnummer:
BGW 09-10-000)

